

Terminsbestimmung



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2032/19

22.07.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 29. September 2021, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bad Zwischenahn Blatt 14638 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bad Zwischenahn	31	231	Landwirtschaftliche Fläche, Wasserfläche, Landwehrstraße	3849
	Bad Zwischenahn	31	115	Landwirtschaftliche Fläche, Hohe Moor	8728
2	Bad Zwischenahn	31	116	Landwirtschaftliche Fläche, Hohe Moor	2894
3	Bad Zwischenahn	31	117/1	Landwirtschaftliche Fläche, Landwehrstraße	14681

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 52.652,00 € (lfd. Nr. 1), 12.444,00 € (lfd. Nr. 2) und 63.128,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 128.224,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung für alle Grundstücke:
Gemäß Gutachten jeweils landwirtschaftliche Ackerländerei - unbebaut.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger